



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2005

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	18. 5. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Aufwandsentschädigungen für den Landschaftsverband und den Regionalverband Ruhr	670
203030	20. 5. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	670
2120	26. 4. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinie für die praktische Ausbildung zum Amtsarzt in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens	673
71342	25. 5. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Finanzverwaltung	673
791	14. 4. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)	673

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
	2. 6. 2005	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Lagebericht und Jahresabschluss der Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.BANK – für das Geschäftsjahr 2004	673

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBl. NRW.“).

I.**2022****Aufwandsentschädigungen
für den Landschaftsverband und den
Regionalverband Ruhr**RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 5. 2005
– 31 – 43.02.03 – 3 – 4165/05 (0) –

Aufgrund des § 16 Abs. 6 Satz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657/SGV. NRW. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), ergeben folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter sowie Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

1

Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach § 16 Abs. 1 bis 5 LVerbO zustehen, haben der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden, stellvertretende Fraktionsvorsitzende bzw. ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 6 LVerbO.

2.1

Als Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung halte ich höchstens den 9-fachen Satz;

2.2

als Aufwandsentschädigung für nicht mehr als zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung halte ich höchstens den 6-fachen Satz;

2.3

als Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende halte ich höchstens den 6-fachen Satz;

2.4

als Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern oder für ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied halte ich höchstens den 2-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für angemessen, die Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen ist.

3

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach den Nummern 2.1 oder 2.2. Mehrere Aufwandsentschädigungen, die nach diesen Vorschriften zulässig wären, dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

4

Diese allgemeinen Richtlinien gelten auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 352), entsprechend für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, seine Stellvertreter, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied.

5

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 30. April 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Der RdErl. v. 15.1.1995 – III A 1 – 10.10 3956/94 – MBl. NRW. 1995, S. 282 – wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2005 S. 670

203030**Richtlinie zur Durchführung
der Rehabilitation und Teilhabe
behinderter Menschen (SGB IX)
im öffentlichen Dienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 5. 2005
– 25 – 42.12.01 – 35.00 – 5 –

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003 – 25 – 5.35.00 – 5/03 (SMBL. NRW. 203030) wird wie folgt geändert:

1

In I. werden in Ziffer 13 nach dem Wort „Prävention“ ein „/“ und die Wörter „betriebliches Eingliederungsmanagement“ angefügt.

2

Ziffer 1.3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden, die Integrationsfachdienste, die örtlichen Fürsorgestellen, die Agenturen für Arbeit einschließlich der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn und die Arbeitsgemeinschaften bzw. die zugelassenen kommunalen Träger unterstützen die Dienststellen bei der Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am beruflichen Leben und setzen diese Regelungen in enger Zusammenarbeit um.“

3

In Ziffer 1.7 Satz 2 werden die Wörter „disziplinarrechtliche Vorermittlungen“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

4

In Ziffer 2.2 Satz 2 werden die Wörter „durch das Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

5

In Ziffer 3.1 Satz 3 wird nach den Wörtern „gemäß § 72“ das Wort und die Zahl „Abs. 2“ eingefügt.

5.1

In Ziffer 3.1 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Dabei ist zu beachten, dass ein schwerbehinderter Mensch bei der beruflichen Ausbildung auf zwei Pflichtplätze angerechnet wird. Gleiches gilt bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung für die Dauer des ersten Beschäftigungsjahres (§ 76 Abs. 2 SGB IX).“

6

Nach Ziffer 3.1 wird folgende Ziffer 3.2 neu eingefügt und erhält folgende neue Fassung:

„Während der Zeit einer Berufsausbildung sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, deren Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder für die ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist,

schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 4 Satz 2 SGB IX und der eingeschränkte Schutz (§ 68 Abs. 4 Satz 3 SGB IX) sind zu beachten.“

6.1

Ziffer 3.2 wird Ziffer 3.3; es wird folgender Satz angefügt:

„Auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 08.04.2004 – 82-36 – (SMBL. NRW. 20021) wird hingewiesen.“

7

Ziffer 4.2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 81 SGB IX verpflichtet den Dienstherrn unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Trägern als arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse der schwerbehinderten Menschen und der gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“

8

Ziffer 4.3.2 erhält folgende neue Fassung:

„Unbeschadet einer Stellenausschreibung ist in jedem Fall unter Beschreibung der Stellenanforderungen bei der für die Einstellungsbehörde zuständigen Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder dem zugelassenen kommunalen Träger – bei allen akademischen Berufen zusätzlich bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn – schriftlich anzufragen, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Das Verfahren kann zwischen den Einstellungsbehörden und den Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern näher geregelt werden; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung erhalten gleichzeitig je eine Kopie der Anfrage. Die Schwerbehindertenvertretung ist auch dann bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen zu beteiligen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung keine freien Stellen für eine Einstellung zur Verfügung stehen.“

9

In Ziffer 6.1 Satz 4 werden nach dem Wort „Integrationsämter“ die Wörter „oder Integrationsfachdienste“ eingefügt.

10

Ziffer 7.1 erhält folgende neue Fassung:

„Aus § 81 Abs. 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können
- bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens
- Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung
- behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

Sind schwerbehinderte Menschen bei der Arbeitsausführung auf Arbeitsassistenten angewiesen, haben die Dienststellen sie bei der Ermöglichung von Arbeitsassistenten zu

unterstützen, das heißt insbesondere, der Arbeitgeber hat die in seinem Verantwortungsbereich liegenden innerdienstlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Auf die §§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 i. V. m. Abs. 8 Nr. 3 und 102 Abs. 4 SGB IX wird hingewiesen.

Auftraggeber der Arbeitsassistenten ist der schwerbehinderte Mensch selbst; er beschäftigt die Assistentenkraft oder vereinbart mit einem Dritten (z. B. professionelle Hilfsdienste) das Erbringen entsprechender Dienstleistungen (Arbeitgeber-/Dienstleistungsmodell).

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die Bestrebungen der schwerbehinderten Menschen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Mitarbeiter zu erfüllen, nach Kräften zu unterstützen und ihnen dabei die erforderlichen Hilfestellungen zu geben.“

11

Ziffer 7.6 erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Planung von Neubauten ist zu gewährleisten, dass sowohl die Gebäude, die Inneneinrichtung als auch die Außenanlagen barrierefrei gestaltet werden. Insbesondere sind der Abschnitt K Ziffer 28 der nach der Landesbauordnung erlassenen Richtlinie Bau NRW und die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zu beachten. Dies gilt auch für Gebäude, die durch einen Investor errichtet, öffentlich genutzt und insoweit angemietet werden. Bei Umbauten sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Planung von Baumaßnahmen so rechtzeitig zu hören, dass ihre Vorschläge in die Gesamtplanung eingehen können. Über den Baufortschritt kann sie sich jederzeit informieren lassen. Bei der Anmietung von Diensträumen ist entsprechend zu verfahren.“

12

Ziffer 8.1 erhält folgende neue Fassung:

„Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX). Für gleichgestellte behinderte Menschen gilt diese Regelung nicht. Auf die tarifrechtliche Regelung in § 49 Abs. 4 MTArb, gemäß der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v. H. einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen erhalten, wird verwiesen. Der Zusatzurlaub tritt zu dem zu gewährenden Erholungsurlaub hinzu und ist wie ein solcher zu behandeln; die Regelung über den Verfall von Erholungsurlaub gilt auch für den Zusatzurlaub. In folgenden Fällen ist in Anwendung der Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes (§§ 4 und 5), der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und nach der Regelung in § 125 Abs. 2 SGB IX Teilurlaub zu berechnen:

- Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Kalenderjahr:
Für jeden vollen Monat der im Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs
- Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte des Kalenderjahres sowie Eintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres:
Für jeden vollen Monat besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs.

Sich hierbei ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Ein geringerer Bruchteil ist in diesem Umfang zu gewähren.

Bei neu eingestellten schwerbehinderten Menschen, denen im laufenden Urlaubsjahr bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber bereits ganz oder anteilig Zusatzurlaub gewährt worden ist, ist dieser anzurechnen.

Den Wünschen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich Urlaubszeitpunkt bzw. Urlaubseinteilung soll entsprochen werden.“

13

Nach Ziffer 8.9 werden die folgenden neuen Ziffern 8.10 und 8.11 angefügt:

(8.10)

„Für blinde und sehbehinderte Beschäftigte ist sicherzustellen, dass Internet- und Intranetnutzung nach Maßgabe der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW (BITV NRW – SGV. NRW. 201 –) zur Verfügung gestellt wird.“

(8.11)

„Servicehunde (z. B. Blinden-, Rollstuhlbegleithunde) sind während der Dienstzeit am Arbeitsplatz unterzubringen.“

14

In Ziffer 9 wird die Zahl „9.1“ gestrichen.

15

In Ziffer 10.1 wird folgender Satz angefügt:

„Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden (§ 81 Abs. 2 SGB IX).“

16

In Ziffer 13 wird in der Überschrift nach dem Wort Prävention ein „/“ und die Wörter „betriebliches Eingliederungsmanagement“ angefügt.

16.1

Der bestehende Absatz erhält die Nummerierung „13.1“.

16.2

In Ziffer 13.1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder eines sonstigen“ ersetzt.

16.3

In Ziffer 13.1 werden die zwei letzten Sätze gestrichen.

16.4

Die folgenden Ziffern 13.2 und 13.3 werden neu angefügt:

(13.2)

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, hat der Arbeitgeber die besondere Verpflichtung, mit einem betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) die Möglichkeiten zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zum Erhalt des Arbeitsplatzes zu klären.“

Die zuständige Interessenvertretung (§ 93 SGB IX) – bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung – haben das Recht, die Klärung zu verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Werden generelle Regelungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements getroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen.“

(13.3)

„Die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung (§ 93 SGB IX) richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz; die der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz.“

17

Ziffer 15.2 erhält folgende neue Fassung:

„Beantragen schwerbehinderte Menschen die Entlassung oder die Beendigung ihres Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisses, ist die Entscheidung hierüber eine beteiligungspflichtige Angelegenheit i. S. d. § 95 Abs. 2

SGB IX. Soll das Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind neben der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer gemäß §§ 85 ff. SGB IX zu beachten.“

18

In Ziffer 16.1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen kann die Schwerbehindertenvertretung unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nach Unterrichtung des Arbeitgebers das 1. oder das 1. und das 2. stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen.“

19

In Ziffer 16.2 letzter Satz werden nach dem Wort „kann“ die Wörter und die Zahl „(s. Anlg. 1).“ angefügt.

20

In Ziffer 16.5 Satz 3 werden nach dem Wort „ihr“ die Wörter „in jedem Fall“ eingefügt.

21

Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

„Integrationsvereinbarung

Integrationsvereinbarungen sind ein zentrales Anliegen des SGB IX (§ 83). Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung in Zusammenarbeit mit dem bzw. den Beauftragten des Arbeitgebers auf die Dienststelle zugeschnittene Integrationsziele festzulegen und eine verbindliche Integrationsvereinbarung mit Regelungen gemäß § 83 Abs. 2 und 2 a SGB IX abzuschließen. Die Schwerbehindertenvertretung hat nach Maßgabe der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Zuständigkeit das Recht, eine Integrationsvereinbarung neben dieser Richtlinie einzufordern.“

22

In Ziffer 18 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

23

Ziffer II. wird gestrichen.

24

Die Anlage zu Nr. 16.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 14.11.2003 erhält folgende neue Fassung:

„Im Interesse einer einheitlichen Handhabung kann in Anlehnung an die in der Steuerverwaltung regelmäßig durchgeführte Personalbedarfsberechnung ausschließlich für die Freistellung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen von folgenden Werten ausgegangen werden:

Der Personalbedarfsberechnung zu Grunde liegen zurzeit

- eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit (JAZ) einer Normalarbeitskraft von 100.280 Minuten, gerundet 100.000 Minuten
- 207 Jahresarbeitstage (Anwesenheitstage)
- 490 Tagesarbeitsminuten, gerundet 500 Minuten

Dies bedeutet im Einzelnen:

Vertrauensperson auf Ortsebene:

10 v. H. der JAZ (Grundwert 10.000 Minuten) zzgl. 500 Minuten je schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle (Zahl der gem. § 80 SGB IX für das Vorjahr gemeldeten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen)

Beispiel:

19 schwerbehinderte Beschäftigte in der Dienststelle	
– Grundwert	10.000 Minuten
– 19 x 500 Minuten	9.500 Minuten
Summe:	19.500 Minuten
aufgerundet	20.000 Minuten
entspricht einer Freistellung von 20 v. H.	

Bezirksvertrauensperson:

30 v. H. der JAZ (Grundwert) zzgl. 60 Minuten je schwerbehinderten Beschäftigten auf Bezirksebene

Hauptvertrauensperson:

100 v. H.

Diese Empfehlung stellt eine Art Nichtbeanstandungsgrenze dar, die bei besonderen Verhältnissen Anpassungen zulässt (z. B. Betreuung von schwerbehinderten Menschen an unterschiedlichen Dienstorten oder in mehreren Dienstgebäuden).“

– MBl. NRW. 2005 S. 670

2120

Richtlinie für die praktische Ausbildung zum Amtsarzt in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
v. 26. 4. 2005 – III 3 – 0818.26 –

Der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24.9.1986 – V B 3 – 0420.1 (SMBL. NRW. 2120) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2005 S. 673

71342

Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Finanzverwaltung

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 2005
– 36.2 – 8025 –

Mit dem RdErl. v. 21.05.2003, Az.: 36.2 – 8025 (n.V.), ist bestimmt worden, dass die Katasterbehörden zweimal im Jahr aus dem ALB-Datenbestand die jeweils aktuellen Änderungsdaten zu den Daten des Liegenschaftskatasters sowie einmal im Jahr aus dem ALB-Datenbestand die Daten des Liegenschaftskatasters vollständig im Format WLDGE dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW (RZF) abzugeben haben.

Zwischenzeitlich hatte das Landesvermessungsamt NRW (LVermA) in seiner Rundverfügung vom 12.12.2003 Termine für die Abgabe der Daten festgelegt. Ferner wurde ein vierteljährlicher Abgaberrhythmus vorgeschlagen.

Katasterbehörden, die das neue ALB-System 2002 nutzen, wenden zukünftig folgende Vorgehensweise an:

- Nach Umstellung auf das ALB-System 2002 erfolgt als Erstaussstattung eine einmalige Übermittlung des gesamten ALB-Datenbestandes an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung. Diese Übermittlung sollte zum Ende des Quartals der Umstellung erfolgen.
- Nach erfolgter Erstaussstattung werden dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres die jeweils aktuellen Änderungsdaten des vorangehenden Quartals zur Verfügung gestellt.

- Eine regelmäßige Übermittlung des gesamten ALB-Datenbestandes zum Jahresende entfällt.
- In Fällen nicht korrekt erzeugter oder falsch übermittelter Änderungsdaten erfolgt eine erneute Erstaussstattung.

Katasterbehörden, die noch das bisherige ALB-System verwenden, übermitteln bis zur Ausstattung mit dem ALB-System 2002 vierteljährlich den Bestand an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung. Nach Ausstattung mit dem neuen ALB-System 2002 ist nach oben beschriebener Vorgehensweise zu verfahren.

Die von dieser Änderung betroffenen Regelungen der Nummer 21 FortfErl. v. 18.10.1990, Az.: III C 2 – 8010, zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.12.2004, bleiben unberührt. Die Regelungen des RdErl. v. 21.05.2003, Az.: 36.2 – 8025 (n.V.), werden ab dem 01.07.2005 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2005 S. 673

791

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-9 – 616.06.01.10 –
v. 14. 4. 2005

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000 (MBl. NRW. 2000 S. 624/SMBL. NRW. 791) wird wie folgt geändert:

Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12 Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.“

– MBl. NRW. 2005 S. 673

II.

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Lagebericht und Jahresabschluss der Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.BANK – für das Geschäftsjahr 2004

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 2. 6. 2005 – IV B 2 – 4109.32 – 876/05 –

Lagebericht 2004

Geschäftsverlauf

Auch 2004 konnte die Wohnraumförderung einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung einkommensschwacher und kinderreicher Haushalte in Nordrhein-Westfalen leisten. Der Programmansatz wurde in diesem Jahr trotz allgemein verhaltener wirtschaftlicher Aussichten vor allem auch in der Bauwirtschaft deutlich übertroffen.

Mit den Mitteln der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) konnte der Neubau von 15.960 Wohnungen unterstützt werden. Dafür wurden mehr als 991 Mio. € zugesagt. Der

Programmansatz, der gegenüber dem Vorjahr konstant blieb, konnte um 22 Prozent übertroffen werden.

Gegen den allgemeinen Trend im Wohnungsbau profitierte in 2004 vor allem der Mietwohnungsbau: Mit der Förderung von 4.696 (33% mehr als im Vorjahr) Mietwohnungen wurde der Programmansatz um 39 Prozent übertroffen. In diesen Förderzahlen ist auch die Förderung von 22 Gruppenwohnungen eingeschlossen. Erstmals wurden im Hinblick auf die veränderten demografischen Strukturen Mittel für die Schaffung von Wohnraum für (Pflege-) Wohngruppen zugesagt.

Auch bei der Förderung von 857 Wohnheimplätzen mit 23,6 Mio. € fanden mit 157 Pflegewohnplätzen bzw. 7,9 Mio. € die veränderten demografischen Gegebenheiten Berücksichtigung.

Der größte Teil der Förderung entfiel wiederum auf selbst genutztes Wohneigentum. Hier wurden gut 628 Mio. € eingesetzt, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 7 Prozent ausmacht. Der Programmansatz wurde dennoch um 25 Prozent übertroffen. Der Neubau oder Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum wurde in 7.542 Fällen mit einem Volumen von insgesamt 505 Mio. € gefördert. Der Erwerb bestehenden Wohnraums erreichte 2.865 Wohneinheiten mit einem Volumen von 123 Mio. €. Die gesamte Förderung selbst genutzten Wohneigentums beläuft sich damit auf 10.407 Einheiten und ist um 4,8 Prozent geringer als im Vorjahr, übersteigt aber um 25 Prozent den Programmansatz.

Offensichtlich hat sich die Entwicklung in der sozialen Wohnraumförderung von den Trends des Wohnungsbaus insgesamt gelöst: Sowohl das Ergebnis im Mietwohnungsbau als auch die hohen Förderzahlen im selbst genutzten Wohneigentum liegen über der Entwicklung des Gesamtmarktes. Das gute Ergebnis im Mietwohnungsbau zeigt, dass die Investoren in die im Jahr 2003 geänderten Förderbedingungen und die Abschaffung der Förderung nach dem Kostenmietprinzip akzeptiert haben und auch weiterhin Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum besteht. Der Abwärtstrend, der schon seit Jahren den gesamten Geschosswohnungsbau erfasst hat, konnte gestoppt werden.

Das Ergebnis im Bereich des selbst genutzten Wohneigentums entspricht dagegen den Erwartungen. Nachdem Ruhe in die Diskussion um die Zukunft der Eigenheimzulage eingetreten ist, war nicht mit Rekordergebnissen wie in den Vorjahren zu rechnen. Die hohe Nachfrage trotz der Reduzierung der Zulage belegt einen weiteren großen Bedarf an diesem Segment.

Das Interesse an Förderung von Investitionen in den Wohnungsbestand besteht angesichts der Bevölkerungs- bzw. Haushaltsentwicklung weiterhin auf einem viel zu niedrigen Niveau. Für investive Maßnahmen in den Gebäudebestand hat die Wfa im letzten Jahr 29,9 Mio. € zur Verfügung gestellt. Trotz der Anhebung der Fördersätze auf das Niveau des Neubaus von Wohnraum konnten nur 84 Wohnungen mit 8,4 Mio. € durch Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden. Bei der Modernisierung von Wohnraum konnten 580 Wohnungen und 191 Wohnheimplätze für das Pflege-wohnen gefördert werden. Dafür wurden knapp 22 Mio. € bereitgestellt.

Förderkredite wurden im Berichtsjahr in Höhe von mehr als 1,1 Mrd. € ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlungen blieb damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant. Die bestehenden Auszahlungsverpflichtungen verringerten sich um 0,2 Mrd. € auf 1,6 Mrd. €.

Der Trend einer steigenden Anzahl der von Sanierungs- und Insolvenzmaßnahmen betroffenen Kreditengagements setzte sich auch in 2004 fort und machte eine Erhöhung der Risikoversorge erforderlich.

Das Projekt des Releasewechsels des SAP-Systems WfaIDAS läuft derzeit erfolgreich und liegt im Projektplan. Die Umstellung soll im Februar 2005 erfolgen.

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 0,1 Mrd. € auf 21,9 Mrd. € angestiegen. Die Forderungen an Kunden nahmen um 0,3 Mrd. € zu. Dieser Anstieg wurde zum Teil

kompensiert durch einen Rückgang der Forderungen an Kreditinstitute und des Treuhandvermögens um jeweils 0,1 Mrd. €. Darlehensauszahlungen von 1,1 Mrd. € standen Tilgungen von 0,8 Mrd. € gegenüber. Darin waren 0,4 Mrd. € planmäßige sowie weitere 0,4 Mrd. € außerplanmäßige Tilgungen enthalten. Die Finanzierung der Neuausleihungen erfolgte im Wesentlichen aus Tilgungsrückflüssen und Haushaltsmittelzuweisungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig. Insgesamt waren im Berichtsjahr wieder alle langfristig gebundenen Mittel auch langfristig durch Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten finanziert. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben und ist auf Basis der Finanzplanung auch für das Jahr 2005 gesichert.

Ertragslage

Das Zins- und Provisionsergebnis ist im abgelaufenen Geschäftsjahr geringfügig um 0,2 Mio. € auf 184,0 Mio. € gesunken. Die Zinserträge wie auch die Zinsaufwendungen haben sich jeweils um nahezu den gleichen Betrag verringert. Bei den Zinserträgen lag dies im Wesentlichen an verringerten Erträgen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen, die in 2004 nicht mehr in vergleichbarem Maße wie im Vorjahr zur Verfügung standen. Der Zinsaufwand reduzierte sich, da die Neuaufnahmen angesichts der günstigen Kapitalmarktlage niedriger verzinslich sind als die Fälligkeiten.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt nahezu konstant geblieben und betrugen 53,9 Mio. €. Der Personalaufwand ist um 5,2 Mio. € gestiegen. Verursacht wurde dieser Anstieg maßgeblich durch erhöhte Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung und für Beihilfen. Der Sachaufwand hingegen verringerte sich im Berichtsjahr um 5,2 Mio. €. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Sachaufwand im Jahr 2003 durch die erstmalige Bildung einer Rückstellung für Archivierungskosten belastet war. Weiterhin war der Aufwand für IT-Systementwicklungsleistungen sowie für den SAP-Betrieb geringer als im Vorjahr und die mit der NRW.BANK geschlossenen Dienstleistungsverträge wirkten sich im Vergleich zur Umlageverrechnung positiv aus.

Das Risiko- und Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft verbesserte sich um 26,7 Mio. € auf 75,7 Mio. €. Den akuten Risiken der Wohnungsbauförderungsanstalt wurde durch Einzelwertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken bestehen gegenüber dem Vorjahr höhere Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven.

Insgesamt wurde im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss von 54,7 Mio. € erzielt. Der Jahresüberschuss stieg damit um 29,3 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr. Er wurde in voller Höhe dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2004 sind Vorgänge von besonderer Bedeutung nicht eingetreten.

Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gesetzlicher Auftrag der Wohnungsbauförderungsanstalt ist es, Wohnungsbaukredite mit grundpfandrechtlicher Besicherung zu vergeben und zu verwalten. Zu ihren Aufgaben gehört es, das Land Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung der Wohnraumförderungsprogramme umfassend zu unterstützen.

Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wfa haben können, sind aus derzeitiger Sicht nicht feststellbar. Bereits erkennbaren Risiken wurde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Für latente Risiken bestehen Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven.

Infolge kongruenter Finanzierung, einer niedrigen Fremdfinanzierungsrate und der gesetzlichen Regelung gemäß § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz, nach dem ein negativer Zinssaldo vom Land Nordrhein-Westfalen erstattet wird, bestehen keine Zinsänderungsrisiken.

Auch die seit Jahren nachlassende Bautätigkeit im Wohnungsbereich hat zu keiner Anspannung auf den Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen geführt: Im Gegenteil, die Wohnungsmarktlage ist in weiten Teilen des Landes weiterhin entspannt. Prognosen zufolge sind geringere Bevölkerungszahlen zu erwarten. Diese werden zu unterschiedlichen regionalen Effekten führen. Die demografischen Veränderungen werden sich interregional als auch innerhalb der Regionen in einzelnen Städten und auch innerhalb der Kommunen in einzelnen Stadtteilen unterschiedlich auswirken. Gebiete mit weiter wachsendem Wohnungsbedarf bei vorhandener spezieller Nachfrage werden Gebieten mit hohen Leerstandsanzahlen aufgrund struktureller Defizite in den Bereichen Infrastruktur, Umweltqualität und Sicherheit gegenüberstehen. Die Bedeutung der Qualität der Wohnungsbestände als auch die genaue Struktur der Wohnungsnachfrage wird zunehmend wichtiger. Gerade die in Zukunft zunehmende Überalterung braucht auch im Wohnungsbau entsprechende Wohnungsangebote.

Für die Wfa kann die Zunahme von Wohnungsleerständen ein zusätzliches Risiko bedeuten. Die Untersuchungen der Wohnungsmarktbeobachtung haben ergeben, dass zum einen die Zahl der Leerstände aktuell bereits ansteigt, zum anderen steigt die Zahl der Unternehmen, die mit Vermietungsproblemen zu kämpfen haben. Ein zusätzliches Risiko für die Wohnungsunternehmen ist die in den letzten Jahren gesunkene Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit der Nachfrager, die sich aufgrund schlechter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Änderungen in der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme auch in Zukunft nicht verbessern wird. Daher sind auf mittlere Sicht bei einigen Wohnungsunternehmen und Investoren wirtschaftliche Probleme zu erwarten. Gemeinsame Aufgabe von Investoren und öffentlicher Hand bleibt es, die Wohnungsbestände marktgängig und gleichzeitig ein ausgeglichenes regionales Angebot zu erhalten. Bereits ergriffene Maßnahmen müssen fortgeführt werden.

Durch den Einsatz und die Weiterentwicklung eines Risikomanagementsystems begegnet die Wfa den steigenden Anforderungen an die Risikoüberwachung. Alle für die Geschäftsentwicklung der Wfa relevanten Risiken werden erfasst und bewertet. Die Verantwortlichen werden über diese Ergebnisse im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung informiert. Die Auswirkungen der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK) und der Eigenkapitalanforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel

II) fließen unter Berücksichtigung der speziellen gesetzlichen Grundlagen der Wfa in den kontinuierlichen Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozess des Risikomanagementsystems der Wfa ein.

Voraussichtliche Entwicklung

Die durch die Einführung des Wohnraumförderungsgesetzes (2002) geänderten Fördermodalitäten haben insgesamt Akzeptanz gefunden. Dies belegen die hohen Förderzahlen vor allem im Bereich des Mietwohnraums. Die von Beginn an vorgesehene Verzinsung und die Verkürzung der Subventionsdauer der Darlehen lassen eine positive strukturelle Veränderung des Förderdarlehensgeschäfts erwarten.

Im Bereich des selbst genutzten Wohneigentums ist weiter mit einer Abschwächung der Nachfrage zu rechnen. Sowohl die schwachen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch die im Zuge der Diskussion um die Eigenheimzulage vorgezogenen Investitionsentscheidungen vieler Bauherren lassen eine geringere Nachfrage in der Zukunft erwarten.

Das Wohnraumförderungsprogramm 2005 bleibt gegenüber dem Programm 2004 fast unverändert. Vorgesehen ist die Förderung von 13.500 Wohnungen mit einem Bewilligungsvolumen von 810 Mio. €. Die Mittel sollen für den Neubau von 4.800 Mietwohnungen und den Neubau und Erwerb von 8.000 Wohnungen im selbst genutzten Wohneigentum eingesetzt werden. Ebenso ist die Förderung von Sonderwohnformen mit 700 Wohneinheiten vorgesehen, die behinderten und pflegebedürftigen Menschen dienen sollen.

Die Förderung im Bereich des Pflegewohnens, die im Jahr 2004 Pilotcharakter hatte, wird fortgesetzt. Gefördert wird Wohnraum für Wohngemeinschaften und -gruppen im Zusammenhang mit der Schaffung von Mietwohnraum und in Wohnheimen. Zusätzlich werden auch Mittel für investive Maßnahmen in den Gebäudebestand in Höhe von 175 Mio. € zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Modernisierung von Wohnungen und der Ausbau und die Erweiterung von Wohnraum gefördert werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Planungen geht die Wfa für das Jahr 2005 von einem steigenden Förderdarlehensbestand aus. Gegenüber dem Vorjahr wird nur ein leichter Anstieg des Landeswohnungsbauvermögens prognostiziert. Die Wfa erwartet wieder Vorsorgeaufwendungen auf dem Niveau des Vorjahres.

Bilanz

Bilanz zum 31. 12. 2004 der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK

Aktivseite

					31. 12. 2003
	€	€	€	€	T€
1. Forderungen an Kreditinstitute					
a) Hypothekendarlehen			1.643.168,57		1.668
b) Kommunalkredite			5.846.186,29		2.899
c) andere Forderungen			179.074.536,44		300.071
darunter:					
täglich fällig	179.074.536,44				(300.071)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-				(0)
				186.563.891,30	304.638
2. Forderungen an Kunden					
a) Hypothekendarlehen			19.579.441.030,12		19.259.435
b) Kommunalkredite			1.137.077.154,92		1.142.647
c) andere Forderungen			35.870.065,28		37.785
darunter:					
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-				(0)
				20.752.388.250,32	20.439.867
3. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-			0
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-				(0)
ab) von anderen Emittenten		-,-	-,-		0
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		-,-			0
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-				(0)
bb) von anderen Emittenten		849.281,38	849.281,38		849
darunter:					849
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	849.281,38				(849)
c) eigene Schuldverschreibungen			-,-		0
Nennbetrag:	-,-				(0)
				849.281,38	849
			Übertrag:	20.939.801.423,00	20.745.354

Passivseite

31. 12. 2003

	€	€	€	€	T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) begebene Hypotheken – Namenspfandbriefe			-,—		0
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			-,—		0
c) andere Verbindlichkeiten			2.501.868.589,37		2.519.584
darunter:					
täglich fällig	39.004.956,10				(2.602)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken – Namenspfandbriefe		-,—			(0)
und öffentliche Namenspfandbriefe		-,—			(0)
				2.501.868.589,37	2.519.584
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) begebene Hypotheken – Namenspfandbriefe		-,—			0
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-,—			0
c) Spareinlagen					
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		-,—			0
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		-,—			0
d) andere Verbindlichkeiten			75.512.667,60		66.683
darunter:					
täglich fällig	47.760.372,47				(37.084)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken – Namenspfandbriefe		-,—			(0)
und öffentliche Namenspfandbriefe		-,—			(0)
				75.512.667,60	66.683
3. Treuhandverbindlichkeiten				928.595.217,84	997.575
darunter: Treuhandkredite	928.595.217,84				(997.575)
4. Sonstige Verbindlichkeiten				3.292.986,92	3.425
			Übertrag:	3.509.269.461,73	3.587.267

Aktivseite (Fortsetzung)

					31. 12. 2003
	€	€	€	€	T€
			Übertrag:	20.939.801.423,00	20.745.354
4. Treuhandvermögen				928.595.217,84	997.575
darunter Treuhandkredite	928.595.217,84				(997.575)
5. Sachanlagen				202.937,14	479
6. Sonstige Vermögensgegenstände				6.427.938,80	4.939
7. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			2.045,98		3
b) andere			-,-		788
				2.045,98	791
Summe der Aktiva				21.875.029.562,76	21.749.138

Passivseite (Fortsetzung)

31. 12. 2003

	€	€	€	€	T€
			Übertrag:	3.509.269.461,73	3.587.267
5. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehens- geschäft			42.492.536,36		63.656
b) andere			393,70		1
				42.492.930,06	63.657
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			97.492.186,00		93.440
b) Steuerrückstellungen			-,—		0
c) andere Rückstellungen			31.028.643,85		35.613
				128.520.829,85	129.053
7. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital und Landes- wohnungsbauvermögen			18.122.151.225,12		17.896.566
b) Kapitalrücklage			-,—		0
c) Gewinnrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		-,—			0
cb) Rücklage für eigene Anteile		-,—			0
cc) satzungsmäßige Rücklage		5.112.918,81			5.113
cd) andere Gewinnrücklagen		67.482.197,19			67.482
			72.595.116,00		72.595
d) Bilanzgewinn			-,—		0
				18.194.746.341,12	17.969.161
Summe der Passiva				21.875.029.562,76	21.749.138
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weiterge- gebenen abgerechneten Wechseln			-,—		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			41.818.866,96		51.627
c) Haftung aus der Bestellung von Sicher- heiten für fremde Verbindlichkeiten			-,—		0
				41.818.866,96	51.627
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-,—		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflich- tungen			-,—		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			1.622.362.920,63		1.806.036
				1.622.362.920,63	1.806.036

Gewinn- und Verlustrechnung

der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK für die Zeit vom 1.1. 2004 bis 31.12. 2004

Aufwendungen

				2003	
	€	€	€	€	T€
1. Zinsaufwendungen				110.271.852,49	114.806
2. Provisionsaufwendungen				1.865.555,00	2.015
3. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		19.441.605,77			18.428
ab) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		13.723.968,97			9.556
darunter: für Altersversorgung	9.804.500,55		33.165.574,74		27.984
					(7.313)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			20.711.133,70		25.902
				53.876.708,44	53.886
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				166.867,80	175
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				662.924,51	290
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				75.655.084,75	102.399
7. Außerordentliche Aufwendungen				3.239.946,12	6.196
8. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 5 ausgewiesen				15.540,64	8
9. Jahresüberschuss				54.702.505,45	25.397
Summe der Aufwendungen				300.456.985,20	305.172
1. Jahresüberschuss				54.702.505,45	25.397
2. Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen				- 54.702.505,45	- 25.397
3. Bilanzgewinn				-,-	0

Erträge

					2003
	€	€	€	€	T€
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften			289.056.182,35		293.671
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			73.319,26		77
				289.129.501,61	293.748
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen				-,-	0
3. Provisionserträge				6.973.934,24	7.186
4. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-,-	0
5. Sonstige betriebliche Erträge				4.353.549,35	4.238
Summe der Erträge				300.456.985,20	305.172

Anhang zum 31.12. 2004

der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 erfolgte nach den Vorschriften des HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, soweit sie die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen betreffen.

Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem für Realkreditinstitute vorgeschriebenen Formblatt mit bestimmten, durch landesrechtliche Vorschriften bedingten Erweiterungen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Restkapital ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert; zugehörige Disagien sind als Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Im Hinblick auf die im Wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen sind die überwiegend un- und unterverzinslichen Förderkredite gegenüber Kunden und Kreditinstituten wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet. Die 1998 vom Land erworbenen Forderungen wurden zu Barwerten bilanziert.

Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und bei Sonstigen Vermögensgegenständen wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken, insbesondere wegen der Nachrangigkeit der Förderdarlehen, wurde ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Im Berichtsjahr wurde das in der Vergangenheit angewandte Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung an das im Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 10. 1. 1994 beschriebene Verfahren angepasst. Bei Berechnung nach dem bisherigen Verfahren hätte sich zum 31.12. 2004 eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 65,1 Mio € ergeben. Angesichts der Ausfallquote der Vergangenheit für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung bestand, ist dies als nicht sachgerecht zu betrachten. Die nach dem neuen Verfahren bestimmte Pauschalwertberichtigung zum 31. 12. 2004 beträgt 3,6 Mio €. Der sich ergebende Auflösungsbetrag wurde der Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB zugeführt.

Wertberichtigungen wurden aktivisch abgesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.

Die Bewertung des Wertpapierbestandes erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip unter Beibehaltung der niedrigeren Vorjahreswerte.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet. Die Wahl der Abschreibungssätze erfolgte in Anlehnung an die jeweils steuerrechtlich anerkannte Nutzungsdauer des Gegenstandes. Geringwertige Anlagegegenstände wurden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der im Hypothekengeschäft übernommenen Grundstücke und Gebäude erfolgte nach den für Umlaufvermögen geltenden Vorschriften. Ein Objekt wurde, da es länger als 5 Jahre im Bestand ist, in den Sachanlagen ausgewiesen und entsprechend bewertet.

Der aus der Umschuldung eines zinslosen Darlehens resultierende Kapitalnachlass wird unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und entsprechend des Ablaufs des neuen Darlehens aufwandsmindernd aufgelöst. Das neue Darlehen selbst ist in 8 Tranchen zur Tilgung und Zinszahlung fällig; die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen werden der Verbindlichkeit aufwandswirksam zugeschrieben.

Die Bemessung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und der Rückstellungen für Vorruhestandszahlungen basieren auf versicherungsmathematischen Gutachten, die unter Anwendung des Teilwertverfahrens und eines

Rechnungszinsfußes von 6 Prozent erstellt wurden. Die Rückstellung für Beihilfeleistungen, die Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit ihres Ruhestandes gewährt werden, basiert auf einem versicherungsmathematischen Gutachten, welches unter Anwendung des Teilwertverfahrens und eines Rechnungszinsfußes von 5,5 Prozent erstellt wurde. Die jeweilige Anwendung der Rechnungszinsfüße erfolgte nach steuerrechtlichen Vorschriften.

Die übrigen unter anderen Rückstellungen ausgewiesenen Posten berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind ausreichend bemessen.

Dem Ausweis der Bürgschaftsverpflichtungen liegen grundsätzlich die bis 31.12. 2004 zugegangenen Obligomeldungen der Gläubiger verbürgter Darlehen zugrunde.

Gliederung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Restlaufzeit:

Bilanzposten	Restlaufzeiten von			
	bis drei Monaten	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	T€	T€	T€	T€
Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen	0	25	118	1.500
b) Kommunalkredite	10	86	408	5.342
c) andere Forderungen	179.075	0	0	0
	179.085	111	526	6.842
Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen	125.617	329.836	1.628.768	17.495.220
b) Kommunalkredite	9.546	21.231	90.014	1.016.286
c) andere Forderungen	344	1.324	5.490	28.712
	135.507	352.391	1.724.272	18.540.218
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
bb) von anderen Emittenten	18	0	0	831
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
c) andere Verbindlichkeiten	287.888	278.654	1.595.327	340.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
d) andere Verbindlichkeiten	48.630	5.179	20.762	942

In den Forderungen an Kunden sind keine Kredite mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Erläuterungen zur Bilanz**Forderungen an Kreditinstitute und Kunden**

Der unter den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesene Bestand an Förderdarlehen vor Berücksichtigung von Wertberichtigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 358,4 Mio € erhöht. Den Zugängen in Höhe von insgesamt 1.146,2 Mio € stehen Abgänge in Höhe von 787,8 Mio € gegenüber.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Im Bestand an festverzinslichen Wertpapieren der Wfa befindet sich ein börsennotiertes Wertpapier der Liquiditätsreserve.

Treuhandvermögen

Die unter Treuhandvermögen aktivierten Vermögensgegenstände stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzposten wie folgt dar:

	T€	T€
Forderungen an Kreditinstitute		
a) Hypothekendarlehen	158	
b) Kommunalkredite	0	
c) andere Forderungen	17.891	18.049
Forderungen an Kunden		
a) Hypothekendarlehen	898.272	
b) Kommunalkredite	4.815	
c) andere Forderungen	7.459	910.546
Treuhandvermögen gesamt		928.595

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	Anschaftungs- und Herstel- lungskosten	Zugang	Abgang	Bruttowerte 31. 12. 2004	kumulierte Abschreibung	Abschreibung lfd. Jahr	Buchwert 31. 12. 2004
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Grundstücke und Gebäude	34	0	0	34	– 7	– 1	27
Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	2.524	49	– 1.950	623	– 447	– 166	176
	2.558	49	– 1.950	657	– 454	– 167	203

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden mit 6,0 Mio € im Hypothekengeschäft zur Vermeidung von Kreditverlusten übernommene Grundstücke und Gebäude ausgewiesen. Im Berichtsjahr veränderte sich der Bestand um 42 Zugänge und

23 Abgänge, so dass sich am 31.12. 2004 59 Objekte im Bestand befinden.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Disagien aus aufgenommenen Schuldscheindarlehen.

**Verbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten und Kunden**

Die gegenüber Kreditinstituten und Kunden bestehenden Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Schuldscheindarlehen und schuldscheinlose Darlehen nebst anteiliger Zinsen zur Finanzierung von Auszahlungen der Förderkredite. Hinzu kommen zum

Stichtag noch nicht verarbeitete Schuldnerzahlungen.

Treuhandverbindlichkeiten

Die unter Treuhandverbindlichkeiten passivierten Verpflichtungen stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzposten wie folgt dar:

	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
c) andere Verbindlichkeiten	109.177
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
d) andere Verbindlichkeiten	19.359
Bundestreuhandvermögen	800.059
Treuhandverbindlichkeiten insgesamt	928.595

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Wesentlichen werden mit 1,6 Mio € Verbindlichkeiten gegenüber Bewilligungsbehörden und 1,1 Mio € Verbindlichkeiten gegenüber der NRW.BANK ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis enthält den Rechnungsabgrenzungsposten aus der erfolgsneutralen Umfinanzierung eines Darlehens. Die auf das Berichtsjahr entfallende Auflösung von 21,2 Mio € wurde mit dem gleich hohen Zinsaufwand verrechnet.

Rückstellungen

In den anderen Rückstellungen bestehen für noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen der NRW.BANK Rückstellungen von 3,0 Mio €. Außerdem enthält der Ausweis Rückstellungen für Beihilfeleistungen von 7,8 Mio € und für Vorruhestandsregelungen von 13,2 Mio €. Zudem ist in diesem Ausweis eine nach § 20 Wohnungsbauförderungsgesetz zu bildende Bürgschaftssicherungsrückstellung von 2,2 Mio € enthalten. Sie ist in Höhe von 5 Prozent auf den Bürgschaftsbestand gebildet.

Gezeichnetes Kapital und Landeswohnungsbauvermögen

Im Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr ein Grundkapital von 51.129.188,12 € enthalten.

Das mit 18.071.022.037,00 € ausgewiesene Landeswohnungsbauvermögen gehört gemäß § 16 Wohnungsbauförderungsgesetz neben dem Grundkapital und den Rücklagen zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt.

Nach § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, dass sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt.

Das gezeichnete Kapital und das Landeswohnungsbauvermögen nahmen im Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	T€	T€
Gezeichnetes Kapital		51.129
Landeswohnungsbauvermögen		
Bestand am 1. 1. 2004		17.845.437
– Haushaltsmittelzuweisungen	170.073	
– Zuführung des Überschusses der Erträge über die Aufwendungen	54.703	
– sonstige Zugänge	840	
Gesamtzugänge		225.616
– Zuschussgewährung an Dritte	31	
Gesamtabgänge		31
Bestand am 31. 12. 2004		18.071.022
Gezeichnetes Kapital und Landeswohnungsbauvermögen		18.122.151

Als unwiderrufliche Kreditzusagen werden die gesamten Auszahlungsverpflichtungen der Wfa ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinsaufwendungen

Unter Zinsaufwendungen werden mit 110 Mio € hauptsächlich Zinsen für aufgenommene Schuldscheindarlehen sowie schuldscheinlose Darlehen ausgewiesen.

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten mit 169 Mio € Zinserträge und mit 120 Mio € laufende Verwaltungskostenbeiträge.

Provisionsaufwendungen

Diese Position beinhaltet zu leistende Verwaltungskostenbeiträge an die örtlichen Bewilligungsbehörden für die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen.

Provisionserträge

Unter den Provisionserträgen werden mit 4 Mio € einmalige Verwaltungskostenbeiträge aus dem Darlehensgeschäft sowie sonstige Darlehens- und Bürgschaftsgebühren ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Ausweis Erträge von 3 Mio € aus der treuhänderischen Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen mit 0,9 Mio € Ausgleichszahlungen und Geldleistungen aufgrund nicht zweckgerechter Nutzung geförderter Wohnungen und 2,8 Mio € aus der Auflösung von Rückstellungen.

Außerordentliche Aufwendungen

In dieser Position werden mit 3,2 Mio € Personalaufwendungen gezeigt, die im Zusammenhang mit der Freistellung von Mitarbeitern vom aktiven Dienst entstanden sind.

Ergebnisverwendung

Zuführung an das

Landeswohnungsbauvermögen

Aufgrund gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen wurde der Jahresüberschuss dem Landeswohnungsbauvermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt zugeführt, so dass sich ein Bilanzgewinn nicht ergibt.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Das Vermögen der Wfa dient auch als haftendes Eigenkapital der NRW.BANK.

Kreditgewährungen an Mitglieder des Verwaltungsrates

Die an Mitglieder des Verwaltungsrates insgesamt gewährten Kredite betrugen zum Bilanzstichtag 0,9 Mio €.

Kreditgewährungen an Mitglieder des Ausschusses für Wohnungsbauförderung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Am Bilanzstichtag wurden von Mitgliedern des Ausschusses für Wohnungsbauförderung insgesamt Kredite in Höhe von 3,7 Mio € geschuldet.

Personalbestand

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Jahresdurchschnitt 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ohne Aushilfen – beschäftigt; davon 189 weibliche und 161 männliche Mitarbeiter.

Angabe der Mandate gem. § 340a Abs. 4 HGB**Mandate des Vorstands****Dr. Bernd Lüthje**

LEG Landesentwicklungsgesellschaft
NRW GmbH
WestLB AG (bis 30. 6. 2004)

Ernst Gerlach

Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG
Casino Duisburg GmbH & Co. KG
Georgsmarienhütte GmbH
InvestitionsBank des Landes Brandenburg
LEG Landesentwicklungsgesellschaft
NRW GmbH
Mannesmannröhren-Werke AG
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG
Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG

Dr. Ulrich Schröder

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
ProHealth AG
WestLB Systems GmbH (bis 31. 3. 2004)

Mandate des Geschäftsführers**Rainer Hofmann**

Aachener Siedlungs- und Wohnungs-
gesellschaft mbH, Köln
Deutsche Wohnungsgesellschaft mbH
(DEWOG), Köln
Ruhr-Lippe Wohnungsgesellschaft mbH,
Dortmund

Organe der NRW.BANK**Gewährträgersammlung**

**Vorsitzender und stellvertretende
Vorsitzende**

Harald Schartau, Vorsitzender
Minister für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Jochen Dieckmann, MdL
stellvertretender Vorsitzender
Finanzminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Udo Molsberger
stellvertretender Vorsitzender
Landesdirektor Landschaftsverband
Rheinland, Köln

Wolfgang Schäfer
stellvertretender Vorsitzender
Landesdirektor Landschaftsverband
Westfalen-Lippe, Münster

Dr. Karlheinz Bentele
stellvertretender Vorsitzender
(bis 30. 6. 2004)
Präsident Rheinischer Sparkassen-
und Giroverband, Düsseldorf

Dr. Rolf Gerlach
stellvertretender Vorsitzender
(bis 30. 6. 2004)
Präsident Westfälisch-Lippischer
Sparkassen- und Giroverband, Münster

**Von den Gewährträgern
entsandte Mitglieder**

Dr. Josef Fischer
Staatssekretär
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Dr. Thomas Gries
Staatssekretär
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Jörg Hennerkes
Staatssekretär
Ministerium für Verkehr, Energie und
Landesplanung des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Bernd Kiesow
Leitender Ministerialrat
Finanzministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Wolfram Kuschke
(bis 24. 10. 2004)
Minister für Bundes-, Europaangelegenhei-
ten und Medien
Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-
Westfalen beim Bund, Berlin

Angelika Marienfeld
(ab 25. 10. 2004)
Staatssekretärin
Chefin der Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Manfred Morgenstern
Staatssekretär
Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Winfried Schittges, MdL

Vorsitzender Landschaftsversammlung
Rheinland, Köln

Dr. Wolfgang Kirsch

Landrat
Vorsitzender der CDU-Fraktion
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,
Warendorf

Michael Kranz

(bis 30. 6. 2004)
Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Bonn, Bonn

Dr. Hans-Christian Vollert

(bis 30. 6. 2004)
Landrat
Kreis Viersen, Viersen

Dr. Norbert Emmerich

(bis 30. 4. 2004)
Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Münsterland Ost, Münster

Hans Pixa

(bis 30. 6. 2004)
Landrat
Kreis Coesfeld, Coesfeld

Hans-Georg Vogt

(ab 1. 5. 2004 bis 30. 6. 2004)
Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Bielefeld, Bielefeld

**Ständige Vertreterinnen und Vertreter
des Vorsitzenden und der stellvertreten-
den Vorsitzenden der Gewährträger-
versammlung****Maria Huesmann-Kaiser**

Abteilungsleiterin
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Gerhard Heilgenberg

Ministerialrat
Finanzministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Harry Voigtsberger

Erster Landesrat
Landschaftsverband Rheinland, Köln

Dr. Hans-Ulrich Predeick

Erster Landesrat
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster

Heinz Biesenbach

(bis 30. 6. 2004)
Verbandsgeschäftsführer
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband,
Düsseldorf

Dr. Klaus Wienberg

(bis 30. 6. 2004)
Verbandsgeschäftsführer
Westfälisch-Lippischer Sparkassen-
und Giroverband, Münster

Verwaltungsrat

**Vorsitzender und stellvertretende
Vorsitzende**

Harald Schartau, Vorsitzender
Minister für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Jochen Dieckmann, MdL
stellvertretender Vorsitzender
Finanzminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Udo Molsberger
stellvertretender Vorsitzender
Landesdirektor Landschaftsverband
Rheinland, Köln

Wolfgang Schäfer
stellvertretender Vorsitzender
Landesdirektor Landschaftsverband
Westfalen-Lippe, Münster

Dr. Karlheinz Bentele
stellvertretender Vorsitzender
(bis 30. 6. 2004)
Präsident Rheinischer Sparkassen-
und Giroverband, Düsseldorf

Dr. Rolf Gerlach
stellvertretender Vorsitzender
(bis 30. 6. 2004)
Präsident Westfälisch-Lippischer
Sparkassen- und Giroverband, Münster

**Von den Gewährträgern
entsandte Mitglieder**

Walter Haas
Vorsitzender DGB Bezirk NRW,
Düsseldorf

Dr. Helmut Linssen, MdL
Erster Vizepräsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Edgar Moron, MdL
Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion
NRW, Düsseldorf

Dr. Michael Vesper
Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Paul Heidrich
Vorsitzender der CDU-Fraktion
Landschaftsversammlung Rheinland,
Mülheim an der Ruhr

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister Stadt Münster,
Münster

Dieter Pützhofen
(bis 30. 6. 2004)
Oberbürgermeister Stadt Krefeld,
Krefeld

Hans Pixa
(bis 30. 6. 2004)
Landrat
Kreis Coesfeld, Coesfeld

**Vertreterinnen und Vertreter der
Belegschaft der Bank**

Martin Bösenberg
(bis 30. 6. 2004)
Bankkaufmann
NRW.BANK, Münster

Fred Eicke
Direktor
NRW.BANK, Düsseldorf

Christian Gnegel
(bis 30.6.2004)
Bankkaufmann
NRW.BANK, Münster

Hannelore Heger-Golletz
Prokuristin
NRW.BANK, Münster

Franz-Georg Schröermeyer
Gewerkschaftssekretär im Fachbereich
Finanzdienstleistungen
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Münster, Münster

Christiane Stascheit
stellvertretende Geschäftsführerin
für den Bezirk Düsseldorf
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Düsseldorf, Düsseldorf

Michael Tellmann
Bankkaufmann
NRW.BANK, Düsseldorf

**Ständige Vertreterinnen und Vertreter
des Vorsitzenden und der stellvertreten-
den Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

Maria Huesmann-Kaiser
Abteilungsleiterin
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Gerhard Heilgenberg
Ministerialrat
Finanzministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf

Harry Voigtsberger
Erster Landesrat
Landschaftsverband Rheinland, Köln

Dr. Hans-Ulrich Predeick
Erster Landesrat
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster

Heinz Biesenbach
(bis 30. 6. 2004)
Verbandsgeschäftsführer
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband,
Düsseldorf

Dr. Klaus Wienberg
(bis 30. 6. 2004)
Verbandsgeschäftsführer
Westfälisch-Lippischer Sparkassen-
und Giroverband, Münster

Vorstand**Dr. Bernd Lüthje (Vorsitzender)****Ernst Gerlach****Dr. Ulrich Schröder****Karl Peter Brendel, MdL**
Marsberg**Wilfried Kramps, MdL**
Hagen**Wolfgang Röken, MdL**
Gladbeck**Ausschuss für Wohnungsbauförderung
der Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen****Dr. Michael Vesper****Vorsitzender**Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf**Dr. Günter Berg**

Ministerialdirigent

Finanzministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf**Reinhard Thomalla**

(bis 31. 8. 2004)

Ministerialdirigent

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf**Dr. Dorothea Prütting**

Ministerialdirigentin

Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf**Dr. Thomas Rommelspacher, MdL**
Essen**Heinrich Sahnen, MdL**
Neuss**Winfried Schittges, MdL**
Krefeld**Bernd Schulte, MdL**
Lüdenscheid**Gisela Walsken, MdL**
Duisburg**Ellen Werthmann, MdL**
Gelsenkirchen**Ingo Apel**
(bis 30. 4. 2004)
Verbandsdirektor
Haus & Grund Düsseldorf und Umgebung,
Düsseldorf**Dr. Werner Küpper**
(ab 1. 5. 2004)
Vorsitzender des Landesverbandes
Freier Immobilien- und Wohnungsunter-
nehmen Nordrhein-Westfalen e. V.,
Bonn

Burghard Schneider

Staatssekretär a. D.
Verbandsdirektor
Verband der Wohnungswirtschaft
Rheinland Westfalen e. V.,
Düsseldorf

Dieter Pützhofen

Oberbürgermeister a. D.
Stadt Krefeld,
Krefeld

Karl Gruber

(bis 30. 4. 2004)
Landrat
Kreis Heinsberg,
Heinsberg

Thomas Hendele

(ab 1. 5. 2004)
Landrat
Kreis Mettmann,
Mettmann

Friedhelm Wolf

Bürgermeister
Stadt Sundern,
Sundern

Klaus Korfsmeier

Bürgermeister a. D.
Gemeinde Hiddenhausen,
Enger

Jürgen Becher

Geschäftsführer
Deutscher Mieterbund
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Düsseldorf

Geschäftsführung der**Wohnungsbauförderungsanstalt**

Rainer Hofmann

Aufsicht über die**Wohnungsbauförderungsanstalt**

Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die NRW.BANK zuständige Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf/Münster, den 8. 2. 2005

NRW.BANK

Der Vorstand

Dr. Lüthje

Gerlach

Dr. Schröder

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK –, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 21 Abs. 5 Wohnungsbauförderungsgesetz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der NRW.BANK. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Wohnungsbauförderungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden

die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK –, Düsseldorf. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Wohnungsbauförderungsanstalt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 22. März 2005

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Reker)
Wirtschaftsprüfer

(Bispink)
Wirtschaftsprüfer

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569